

n.u.BA ~~DZ~~ z.k.

s. 6.41.129.0. - HN/d1

Bern, den 19. Juni 1962

Herrn Bundesrat W a h l e nBetr. Bericht des Bundesrates über
Steuerdefraudation

Auf Wunsch von Dir. Redli diskutierte die Ständige Wirtschaftsdelegation über die Auswirkungen des Berichtes.

1. Der Bericht ist weitgehend persönliches Werk von Bundesrat Bourgknecht, vor allem die Teile, welche den Aerger der Bankiervereinigung erregen. Sogar die Finanzverwaltung hatte vom Bericht kaum Kenntnis. Weder die Handelsabteilung noch die Abteilung für Politische Angelegenheiten haben Bericht geprüft.

Die Ständige Delegation glaubt, dass bei einer Prüfung vor Publikation rechtzeitig Korrekturen hätten vorgeschlagen werden können, die den Bericht nicht geändert, aber die Auswirkungen im Ausland abgeschwächt hätten. Sie hofft, dass die Koordination in Zukunft besser spielt.

2. Die Delegation stellt einstimmig fest, dass ein ständiger latenter Druck auf das Bankgeheimnis besteht. Es ist wahrscheinlich, dass die Assoziationsverhandlungen mit der EWG unter der Flagge Harmonisierung von Währungspolitik und Steuerwesen neue Angriffe auf das Bankgeheimnis bringen. Der Bericht S. 22 und 28 ermutigt diesen Druck. Vor allem die Bemerkung, die Aufhebung des Bankgeheimnisses komme "im heutigen Zeitpunkt" nicht in Frage, wird als Einladung zum Tanz angesehen werden. Solche Ausdrücke sind unglücklich und werden uns immer wieder unter die Nase gehalten werden.



- 2 -

Dr. Homberger bemerkt : Hätte der Bericht dem Ausland gegenüber soviel souplesse gezeigt wie den Kantonen, wäre diese Aufregung nicht so gross. Wir leben von unseren internationalen Beziehungen, auch auf dem Finanzgebiet. Damit hätte sich Rücksicht auf unsere Auslandsbeziehungen aufgedrängt. Bemerkungen über Bankgeheimnis sind Anreiz für alle, die uns attackieren.

Vorgehen : Der Bericht ist vom Bundesrat genehmigt und publiziert. Er kann nicht mehr geändert werden. An einer heftigen Parlamentsdebatte haben die Banken kein Interesse. Man erregt nur noch grössere Aufmerksamkeit. Dagegen Diskussion in den Kommissionen mit Ziel, dass Referenten Interpretationen vortragen, die eindeutig Festhalten des Bankgeheimnisses erklären.

ku